

# **Satzung**

**des  
Turnverein  
Wangen e.V.**

**gegr. 1890**

Stand: 10.06.2013



# **SATZUNG**

## **des Turnvereins Wangen e. V.**

### **gegründet 1890**

#### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung Turnverein Wangen e.V.  
Er wurde im Jahre 1890 gegründet.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wangen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen.

#### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §51 ff. AO. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Der Verein pflegt auch kulturelle Belange.
- (2) Der Verein ist selbstständig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Als besondere Vereinsaufgaben gelten die Förderung der Jugendarbeit sowie die sportliche Weiterbildung der aktiven Mitglieder in den einzelnen Sportarten. Die Mitglieder sollen im Geiste echter Sportkameradschaft unter Wahrung von Disziplin und Ordnung zu sportlichen Leistungen angespornt werden.

(6) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

(7) Jugendliche und Kinder werden in einer Abteilung zusammengefasst, die die Bezeichnung Jugendabteilung führt. Die Belange der Jugendlichen sind in der Jugendordnung festgelegt. Die Angehörigen der Jugendabteilung über 14 Jahre haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

#### **§3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Vereinigungen.**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt.
- (2) Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
- (3) Der Verein kann durch Beschluss des Hauptausschusses auch anderen Verbänden und Vereinigungen mit gleichem oder gleichartigem Zweck beitreten.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Im Übrigen werden folgende Arten von Mitgliedern unterschieden:
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) ordentliche Mitglieder
  - c) Jugendliche (14-18 Jahre)
  - d) Kinder und Schüler (unter 14 Jahren)

Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(3) Voraussetzung für den Beitritt ist ein mit eigenhändiger Unterschrift versehenes Beitrittsgesuch. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern. Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn dem Antragsteller binnen 6 Wochen nach Erhalt des Beitrittsgesuchs kein gegenteiliger Bescheid zugeht. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines von den Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags.

(4) Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so ist der Vereinsbeitrag wie folgt zu entrichten:

- a) Beitritt in der ersten Jahreshälfte (01.01.-30.06.)
  - voller Jahresbeitrag
- b) Beitritt in der zweiten Jahreshälfte (01.07.-31.12.)
  - halber Jahresbeitrag

Maßgebend ist das Datum des Beitrittsgesuchs.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderungen der Bankverbindungen
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind. (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.)

d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Buchstabe c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

(6) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit im laufenden Kalenderjahr ab dem nächsten Kalenderjahr als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und nach der aktuellen Beitragsordnung veranlagt. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

(7) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der Verbände und Vereinigungen, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

(8) Als anrechenbare Zeit der Mitgliedschaft wird die Zeit ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gewertet.

### **§ 5a Ehrenmitgliedschaft**

(1) Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Mitglieder ernannt werden, die sich um die Sache des Vereins oder die Turn- und Sportbewegung verdient gemacht haben.

(2) Die Ernennungen werden dem Vorstand vom Hauptausschuss vorgeschlagen. Die Ernennung wird dem betreffenden Mitglied in einer dem Anlass entsprechenden Form mitgeteilt.

(3) Näheres bestimmt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Ehrungsordnung.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod

b) durch freiwilligen Austritt:

Die Austrittserklärung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein. Die Austrittserklärung von Jugendlichen und Kindern ist durch die Erziehungsberechtigten abzugeben.

c) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Hauptausschuss in einfacher Mehrheit der Erschienenen und nur in folgenden Fällen beschlossen werden:

a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mehr als 6 Monaten nach Fälligkeit in Rückstand gekommen ist.

b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen und die Ordnungen, Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

c) Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

(3) Das Ausschlussverfahren wird durch die Beschlussfassung des Hauptausschusses eingeleitet. Das betroffene Mitglied ist hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten; es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung oder Rechtfertigung innerhalb einer angemessenen Frist von zwei Wochen zu geben.

(4) Von dem Zeitpunkt ab, in dem ein Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte dieses Mitglieds im Verein. Insbesondere hat auch das Mitglied alles in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum dem Vorstandsvorsitzenden zurückzugeben und gegebenenfalls dem Hauptausschuss Rechenschaft abzulegen.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein bedarf in den Fällen des Absatzes (2) b) und c) der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der

Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### **§ 6a**

#### **Überlassung von Vereinseigentum**

- (1) Sofern die Mitgliedschaft nach §6 endet hat das Mitglied zum Austrittstermin alle ihm überlassenen Vereinseigentümer unaufgefordert zurückzugeben.
- (2) Dies gilt auch für vorhandene Abteilungsordnungen.

### **§ 7**

#### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder haben einen laufenden Beitrag an den Verein zu entrichten und sich damit finanziell an der Verfolgung der Vereinsziele zu beteiligen.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt, ebenso die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder, sowie die Beitragsfreiheit von Ehrenmitgliedern. Ebenso sind Regelungen über Beitrags-

erleichterungen durch den Vorstand in der Beitragsordnung fest zu legen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand
- d) Vorstand gemäß §26 BGB

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und entscheidet über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter hat einzuberufen

- a) eine ordentliche Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres und zwar innerhalb von drei Monaten des neuen Geschäftsjahres,
- b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung
  - ba) auf Beschluss des Hauptausschusses, insbesondere im Falle des § 11 Abs.(7),
  - bb) auf schriftliches Verlangen von 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand oder

bc) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindesten 14 Tagen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wangen.

Die Veröffentlichung muss den Hinweis enthalten, dass etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung bis spätestens am siebten Tag vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht sein müssen. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Tagesordnung zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorstand und die einzelnen Abteilungsleiter/innen,
- b) Bericht der Kassenprüfer/innen,
- c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
- d) Beschlussfassung über Anträge;
- e) Neuwahlen.

(3) Den Mitgliederversammlungen obliegen ferner:

- a) Satzungsänderungen;
- b) An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, sowie Erstellung von Gebäuden, deren Umbau oder ihre Zweckänderung (gilt nur für das Innenverhältnis).

- c) Festsetzung und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags, soweit nicht nach der Satzung ein anderes Organ zuständig ist;
- d) Entscheidungen über Berufungen ordentlicher Mitglieder gegen Ausschlüsse aus dem Verein;
- e) Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden vom /von der 1. Vorsitzenden geleitet, sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Das Verfahren im Falle der Auflösung des Vereins ist im §16 geregelt; diese Bestimmungen bleiben unberührt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und durch Zuruf. Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als Ablehnung.

(5) Sämtliche Funktionäre des Vereins werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassier/erin einerseits, der/die 2. Vorsitzende, und der/die Schriftführer/in andererseits sind jeweils im

Wechsel zu wählen. Es können nur anwesende Mitglieder gewählt werden, es sei denn, es liegt eine Zusage über die Annahme eines Amtes vor.

Außer den Mitgliedern des Vorstandes (§ 11) werden die Funktionen nach den tatsächlichen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der Bildung des Hauptausschusses (§ 10) besetzt.

Zu wählen sind ferner zwei Kassenprüfer/innen, die berechtigt und verpflichtet sind, die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu prüfen. Dies hat mindestens aus Anlass des Rechnungsabschlusses (§11 Abs. 4c) zu geschehen. Die Kassenprüfer/innen sind nicht weisungsgebunden und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassen- und Rechnungsprüfung.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

## **§ 10 Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
- a) dem Vorstand
  - b) dem/der Leiter/in der Handball-Abteilung
  - c) dem/der Leiter/in der Handball-Jugend

- d) dem/der Vereinsjugendvertreter/in
- e) dem/der Leiter/in der Tennisabteilung
- f) dem /der Leiter/in der Wirtschaftsabteilung
- g) drei Beisitzer aus der Mitte der Mitglieder

Der /Die Ehrenvorsitzende hat jederzeit das Recht, beratend an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen.

(2) Der Hauptausschuss ist vom /von der 1. Vorsitzenden oder dessen /deren Stellvertreter nach Bedarf, sowie auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder spätestens innerhalb von 3 Wochen, einzuberufen; der Antrag auf Einberufung des Hauptausschusses ist an den Vorstand zu richten.

Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch den Vorstand.

(3) Dem Hauptausschuss obliegt:

- a) die Genehmigung von Ausgaben bis € 5.000,00
- b) die Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Wenn ein Amt mit mehreren Personen besetzt ist, haben diese nur eine Stimme.

(4) Der Hauptausschuss dessen Sitzungen vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet werden, ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern in einer Sitzung des Hauptausschusses Beschlussunfähigkeit gegeben ist, muss die Sitzung

unverzüglich erneut einberufen werden; dabei ist der Hauptausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl seiner erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Hauptausschuss kann den Vorstand ermächtigen, in besonderen Fällen und bei eiligen Angelegenheiten Entscheidungen ohne seine Anhörung zu treffen; der Hauptausschuss ist über die Art der Entscheidungen zu unterrichten.

(6) Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so wird es durch ein anderes ordentliches Mitglied kommissarisch ersetzt, welches vom Hauptausschuss berufen wird.

(7) Die Verhandlungen des Hauptausschusses sind vertraulich. Über den Verlauf der Sitzungen des Hauptausschusses, insbesondere über die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind.



## § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden des Vereins, der zugleich Vorstandsvorsitzender ist,
- b) dem 2. Vorsitzenden des Vereins
- c) dem 3. Vorsitzenden des Vereins,
- d) dem Hauptkassier,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem Oberturnwart
- g) dem Vereinsjugendvertreter.

(2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorstandsmitglieder gemäss Ziffer 1 a,b,c und d können im Einzelfall Ausgaben bis € 500,00 tätigen. Der beschlussfähige Vorstand gem. Ziffer 6 kann Ausgaben bis zu € 2000,00 tätigen. Dem Hauptausschuss (§ 10 Ziffer 3) obliegt die Genehmigung von Ausgaben die € 2.000,00 übersteigen. (gilt nur für das Innenverhältnis).

(3) Vorstand im Sinne des §26, BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzende und der/die Hauptkassier/erin. Jeder der vorstehend genannten ist einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

a) der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Neben der Einberufung und Leitung

der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Hauptausschusses (§ 9 und 10) obliegen ihm auch die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen. Er führt die Beschlüsse der Versammlungen und Sitzungen aus.

b) Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden oder den Hauptkassier vertreten (Innenverhältnis).

c) Der Hauptkassier hat entsprechend den allgemeinen und besonderen Anweisungen des Vorstandes und des Hauptausschusses die rechtzeitige und kassenmäßige Behandlung aller dem Verein zustehenden Einnahmen oder der zu leistenden Ausgaben, die sichere Verwahrung und Verwaltung des Geldbestandes und der Bankkonten, die ordnungsmäßige Führung der Kassenbücher, sowie die geordnete Aufbewahrung aller Kassenbelege zu besorgen.

Nicht regelmäßige Ausgaben bedürfen vor ihrer Leistung der schriftlichen Anweisung des 1. Vorsitzenden. Der Hauptkassier hat ferner den Jahresabschluss zu fertigen und darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

d) Der Schriftführer hat neben den Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Hauptausschusses (§9 Abs. 6 und §10 Abs. 7) auch über die wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

Dem Schriftführer obliegt ferner der allgemeine Schriftverkehr in allen Vereinsangelegenheiten, sofern dieser nicht von den einzelnen Abteilungen oder Vorstandsmitgliedern selbst besorgt wird. Der 1. Vorsitzende ist insofern weisungsberechtigt. Soweit von der Mitgliederversammlung kein besonderer Pressewart bestellt wird (§9 Abs. 5), hat er auch diese Geschäfte zu besorgen. Weiter hat der Schriftführer das Verfahren bei Sportunfällen durchzuführen.

e) Der Oberturnwart hat die technische Leitung sämtlicher Abteilungen des Vereins, die sich mit der aktiven Sportausübung beschäftigen, inne; hiervon ausgenommen ist die Handball- und Tennis-Abteilung, deren Belange er jedoch im Vorstand ebenfalls vertritt. Ihm unterstellt ist der Turnrat (Turnwarte usw.), dessen Sitzungen er einberuft und leitet.

(5) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, sowie beim Verlangen von 3 Mitgliedern des Vorstands innerhalb von 3 Wochen unter Einhaltung einer angemessenen Frist schriftlich einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wenn ein Amt mit mehreren Personen besetzt ist, haben diese nur eine Stimme.

(7) Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch ein ordentliches Mitglied kommissarisch ersetzt, welches vom Hauptausschuss berufen wird.

Beim Ausscheiden des 1., 2. oder 3. Vorsitzenden oder des Hauptkassiers ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger zu wählen hat.

## **§ 12** **Turn- und Sportbetrieb**

(1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen. In jeder Abteilung kann für deren Leitung ein Ausschuss eingerichtet werden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

(2) Die Abteilungsleiter haben in den Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten und sind im Übrigen an die Weisungen des Hauptausschusses und des Vorstandes gebunden. Ferner kann der Oberturnwart denjenigen Abteilungen, die sich mit der aktiven Sportausübung befassen, mit Ausnahme der Handball- und Tennis-Abteilung, Weisungen erteilen.

(3) Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Hauptausschusses eigene vereinsgebundene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

Bei Auflösung einer Abteilung geht ihre etwaige vereinsgebundene Kasse an die Hauptkasse über.

### **§ 13 Allgemeines**

- (1) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wangen.
- (2) Bei Ehrungen wird die Mitgliedschaft schon vom 14. Lebensjahr an, gerechnet.

### **§ 14 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

### **§ 15 Vereinsvermögen**

- (1) Das einzelne Mitglied hat als solches keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Bei Ansprüchen Dritter haftet nur das Vereinsvermögen.
- (3) Für Vereinsverbindlichkeiten haften die Mitglieder nicht persönlich.

### **§ 15a Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## §16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die beabsichtigte Auflösung angekündigt wurde.

(2) Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss in einer zweiten Mitgliederversammlung, die frühestens sechs und spätestens acht Wochen später abgehalten werden muss, bestätigt werden; die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die zweite Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts auf die bürgerliche Gemeinde Wangen oder eine etwaige Rechtsnachfolgerin zu übertragen, die es nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## § 17 In-Kraft-treten

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.06.2013 tritt diese Satzung mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister Nr.128 in Kraft.

Wangen, den 10.06.2013

### Impressum:

1. Vorsitzender  
2. Vorsitzender  
3. Vorsitzender  
Hauptkassier  
Schriftführerin

Thomas Hähle  
z.Zt. nicht besetzt  
Roman Schaber  
Walter Hösel  
Sabine Herbst